

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 3. Juni

1964

Inhalt: 1. Richtlinien für die Einführung des 2. Bandes der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 2. Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften. 3. Kinderzuschlag während des Diakonischen Jahres. 4. Vergütung für Mitarbeiter in Kindergärten und sonstigen Erziehungseinrichtungen. 5. Genehmigung der Vergütung kirchlicher Mitarbeiter. 6. Erweiterter Versicherungsschutz bei der Sammelhaftpflichtversicherung. 7. Neue Lehrgänge an der Bibliotheksschule in Göttingen. 8. Gegen unlautere Zeitschriftenwerbung. 9. Urkunde über die Ausgliederung der Kirchengemeinden Spenge, Wallenbrück und Hücker-Aschen aus dem Kirchenkreis Halle und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Herford. 10. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Rödgen. 11. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Wittel. 12. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Asseln und Husen. 13. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Iserlohn und Hemer. 14. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Rummenohl und Dahlerbrück. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brügge. 16. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Recklinghausen. 17. Persönliche und andere Nachrichten. 18. Erschienene Bücher und Schriften.

Richtlinien für die Einführung des 2. Bandes der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 22. April 1964

Die Kirchenleitung hat im Einvernehmen mit dem Liturgischen Ausschuß zum Kirchengesetz vom 25. Oktober 1963 über die Einführung des 2. Teiles der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Richtlinien über die Einführung der Agende erlassen:

1. Damit auch der 2. Band der Agende der Evangelischen Kirche der Union in unseren Gemeinden sachgemäß eingeführt werden kann, ist es erforderlich, daß in gründlicher Beratung unter sachkundiger Anleitung die theologischen und liturgischen Besonderheiten der vorgeschlagenen Ordnungen erkannt und in den Fällen, in denen es Alternativmöglichkeiten gibt, miteinander verglichen werden. Ist eine Entscheidung für eine bestimmte Ordnung erforderlich, so soll das Presbyterium sich für seinen Bereich unter allen Umständen für eine Ordnung entscheiden. Für die Kirchengemeinden eines Ortes ist Einheitlichkeit anzustreben, wenn nicht Gründe des Bekenntnisses entgegenstehen. Mit den Gemeinden des Kirchenkreises soll mit dem Ziel beraten werden, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen.
2. Die Presbyterien müssen darüber einen Beschluß fassen, welche der drei Ordnungen für die Taufe eines Kindes und welche der beiden Ordnungen für die Taufe eines Erwachsenen in der Gemeinde gebraucht werden soll. Dabei ist die Tradition der Gemeinde zu berücksichtigen. Falls die erste Form gewählt wird, sollte weiterhin darüber beschlossen werden, ob bei den Tauf-
- fragen und dem apostolischen Glaubensbekenntnis die Spalte A oder B gebraucht werden soll.
3. Die Konfirmationsordnung der Evangelischen Kirche der Union gilt nicht in unserer Landeskirche; statt dessen werden die bei uns auch jetzt schon gebräuchlichen drei Formulare angeboten. Die Presbyterien sollen bei der Gelegenheit der Einführung der Agende prüfen, ob sie bei ihrer früher gefaßten Entscheidung bleiben wollen. Welche Form dann in der Gemeinde gilt, ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.
4. Es ist eine Entscheidung darüber erforderlich, welches der beiden Trauformulare der Agende verwandt werden soll. Da es sich bei dieser Frage um eine grundlegende theologische Entscheidung handelt, müssen die Probleme besonders sorgfältig bedacht werden.
5. Die Beschlüsse zu Nr. 2. bis 4. sind dem Landeskirchenamt zur Zustimmung gemäß Art. 163 Abs. 2 der Kirchenordnung einzureichen. Die einzelnen Ordnungen werden je für sich gebraucht. Eine Vermischung verschiedener Formulare ist unzulässig. Nach Art. 163 Abs. 3 der Kirchenordnung sind die in der Gemeinde geltenden Gottesdienstordnungen für alle Diener am Wort verpflichtend. Daher müssen diese Beschlüsse der Presbyterien in die Dienstanzweisung neu zu berufender Pfarrer aufgenommen werden.
6. Bei der Taufe im Gemeindegottesdienst tritt die gesamte ungekürzte Taufhandlung entweder an die Stelle des Glaubensbekenntnisses oder zwischen die Abkündigungen und das Fürbitten-

gebet. Da im Gemeindegottesdienst gepredigt wird, sollte man nicht eine zusätzliche Taufpredigt halten, sondern sich gegebenenfalls mit einer Ansprache begnügen, für die die Agende Beispiele (Taufvermahnungen) vorsieht. Es sollte aber keineswegs auf die Verkündigung bei der Taufe verzichtet werden.

7. Bei der Aufnahme eines Christen, der in einer anderen Kirche getauft ist, in die Evangelische Kirche sind nach der Ansprache zwei Formen angeboten. Dabei handelt es sich nicht um Alternativmöglichkeiten. Die erste Form wird angewandt bei Übertritten aus der römischen Kirche, die zweite Form bei anderen Übertritten, etwa aus Freikirchen.
8. Bei der Ordination wird in Westfalen im allgemeinen nach Spalte A verfahren.
9. Im 2. Teil des 2. Bandes der Agende sind eine Reihe von Handlungen vorgesehen, die bisher in Westfalen nicht üblich waren (z. B. Einführung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstands, Einführung eines kirchlichen Verwaltungsbeamten). Diese und ähnliche Handlungen sind nicht obligatorisch, sondern werden nur angeboten und empfohlen. Die Presbyterien und Kreissynoden mögen prüfen, ob in Zukunft Einführungen dieser Art im Gottesdienst gehalten werden sollen. Finden sie nicht statt, sollten die Namen der neuen Mitarbeiter in den Ankündigungen bekanntgegeben werden. Im Fürbittengebet sollte man ihrer dann namentlich gedenken.
10. Die Einführung der neuen von der Landesynode beschlossenen Agende ist eine Gelegenheit, unter allen Mitarbeitern und Gemeindegliedern das Grundverständnis für die vielfältigen Gestalten des Gottesdienstes der Gemeinde anzuregen und zu fördern. Man sollte in Gemeindegottesdiensten und auch bei den seelsorgerlichen Gesprächen vor den Amtshandlungen auf diese Ordnungen hinweisen und sie verständlich machen, damit auch diese Gottesdienste von unseren Gemeindegliedern innerlich mitgetragen werden.

Bielefeld, den 29. April 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm

Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 4. 1964
Nr. 8637 II/B 9a—01

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 17./24. März 1964 beschlossen.

Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes

Vom 17./24. März 1964

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnung vom 28. August/10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23. März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121) und 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 3 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Der Pfarrer erhält Besoldung von dem Tage der Einführung in das Pfarramt an oder, falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Superintendent erhält Besoldung von dem Tage der Einführung in das Superintendentenamt an bis zum Ende des Monats, in dem er aus dem Superintendentenamt ausscheidet.

(3) Die Besoldung besteht aus:

- a) Grundgehalt,
- b) freier Dienstwohnung,
- c) Kinderzuschlag.

Die Höhe des Grundgehalts und des Kinderzuschlags ist in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

Nr. 2

§ 14 PfBO wird aufgehoben.

Nr. 3

§ 27 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 27

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer oder dem Superintendenten zuletzt zugestanden hat,
- b) die dem Superintendenten von der Landeskirche gewährte Ephoralzulage,
- c) der Ortszuschlag nach § 28 an Stelle der freien Dienstwohnung.

(2) Bei einem Pfarrer, der vor seiner Versetzung in den Ruhestand aus dem Superintendentenamt ausgeschieden ist, wird für jedes volle Jahr als Superintendent $\frac{1}{8}$ des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt, das ihm zuletzt als Pfarrer zugestanden hat und dem entsprechenden Grundgehalt des Superintendenten bis zum Höchstbetrag von $\frac{8}{8}$ den übrigen Ruhegehaltfähigen

Dienstbezügen hinzugerechnet. Das gleiche gilt für die Ephoralzulage.

Nr. 4

In § 41 Abs. 1 Satz 2 PfBO wird „§ 25 Absatz 2“ ersetzt durch „§ 63 a“.

Nr. 5

(1) § 74 PfBO erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Die Bezüge der Superintendenten im Ruhestand und der Hinterbliebenen von Superintendenten, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. Dezember 1963 eingetreten ist, werden, soweit diese Versorgungsberechtigten nicht als Hinterbliebene von Altversorgungsberechtigten nach § 75 zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Superintendent bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach der PfBO besoldet gewesen wäre.

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Nr. 6

Die Anlage zur PfBO (8. Fassung — gültig vom 1. Januar 1963 an, siehe KABL. R. S. 213, W. S. 187) wird durch die dieser Notverordnung beigefügte Anlage (9. Fassung — gültig vom 1. Januar 1964 an) ersetzt.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**
(L.S.) D. Schlingensiepen Dr. Pabst
Bielefeld, den 17. März 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) D. Thimme Dr. Steckelmann

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung
(9. Fassung — gültig vom 1. Januar 1964 an)**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

in der	Pfarrer	Superintendent
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	961,—	1 034,—
2. „	1 003,—	1 089,—
3. „	1 045,—	1 144,—
4. „	1 087,—	1 199,—
5. „	1 129,—	1 254,—
6. „	1 171,—	1 309,—
7. „	1 213,—	1 364,—
8. „	1 255,—	1 419,—
9. „	1 388,—	1 474,—
10. „	1 437,—	1 529,—
11. „	1 486,—	1 584,—
12. „	1 535,—	1 639,—
13. „	1 584,—	1 694,—

II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für Kinder

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	40,—
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	45,—
und vom vollendeten 14. Lebensjahr an	50,—

III. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

	Ortsklasse		
	S	A	B
	DM	DM	DM
ohne Kinder	204,—	173,—	142,—
mit 1 Kind	226,—	194,—	161,—
mit 2 Kindern	255,—	221,—	185,—
mit 3 Kindern	284,—	248,—	209,—
mit 4 Kindern	313,—	275,—	233,—
mit 5 Kindern	342,—	302,—	257,—
Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je	37,—	35,—	31,—

IV. Zuschlag für Altversorgungsberechtigte (§ 75 Abs. 2 Satz 3)

Das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten maßgebende Grundgehalt (§ 75 Abs. 2 Satz 2) wird an Stelle von 6 v. H. (Abschnitt V der früheren Anlage, 7. Fassung, gültig vom 1. Juli 1962 an — Kirchliches Amtsblatt 1963 S. 97) um 7,5 v. H. erhöht.

**Kinderzuschlag während des
Diakonischen Jahres**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 5. 1964
Nr. 9249—B 9—01

Nach unserer Amtsblattverfügung vom 26. März 1958 — KABL. S. 24 — gilt die Ableistung des Diakonischen Jahres mit Wirkung vom 1. April 1958 als Berufsausbildung; der Kinderzuschlag wird während dieser Zeit ohne Rücksicht auf das Einkommen des Kindes gewährt. Um auch diejenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen sich die Berufsausbildung durch das Diakonische Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert hat, haben wir unsere Amtsblattverfügung vom 26. 3. 1958 ergänzt. Nachstehend geben wir den neuen Wortlaut bekannt:

Auf Grund von § 80 der Pfarrbesoldungsordnung wird zu § 21 der Pfarrbesoldungsordnung folgendes bestimmt:

Die Ableistung des Diakonischen Jahres gilt mit Wirkung vom 1. 4. 1958 an als Berufsausbildung. Der Kinderzuschlag wird während des Diakonischen Jahres ohne Rücksicht auf das Einkommen des Kindes gewährt. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch den Dienst im Diakonischen Jahr über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung länger gewährt. Die gleiche Regelung gilt für die Kirchengemeindebeamten und Angestellten.

Vergütung für Mitarbeiter in Kindergärten und sonstigen Erziehungseinrichtungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 5. 1964
Nr. 11946/B 9—16

Durch den „Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag“ vom 13. Januar 1964 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1964 die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in Kindergärten und im sonstigen Erziehungsdienst geändert worden. Auf Grund eines Antrages des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter bitten wir, bis zu einer endgültigen Regelung für den kirchlichen Dienst bei der Eingruppierung der Mitarbeiter in Kindergärten und sonstigen Erziehungseinrichtungen wie folgt zu verfahren:

1. In die Vergütungsgruppe VI b BAT werden eingruppiert: Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin,
 - a) denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,
 - b) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen,
 - c) in Schulkindergärten von Sonderschulen und in heilpädagogischen Heimen,
 - d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
 - e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten oder Heimen, die Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben,
 - f) als Leiter(innen) von Heimen der Offenen Tür,
 - g) als Leiter(innen) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
 - h) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen. v
2. In die Vergütungsgruppe VII BAT werden eingruppiert: Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin.
3. In die Vergütungsgruppe VIII BAT werden eingruppiert: Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der Fachprüfung.

4. Entgegenstehende Bestimmungen der „Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 KABl. 1963, S. 30) sind zunächst nicht mehr anzuwenden. Die erforderlich werdenden Höhergruppierungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1964 vorzunehmen.

Genehmigung der Vergütung kirchlicher Mitarbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 5. 1964
Nr. 9849 II/B 9—01

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Art. 53 (4) KO folgendes beschlossen:

„Die Genehmigung der Vergütung der Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis VII BAT — mit Ausnahme der Katecheten und Kirchenmusiker —, sowie der Arbeiter und nebenberuflich beschäftigten Kräfte in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, in denen der Superintendent nicht Mitglied eines Verbandsorgans ist, wird dem Superintendenten übertragen.“

In allen anderen Fällen verbleibt es bei der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

I) Hiernach wird den Superintendenten mit sofortiger Wirkung die verantwortliche Prüfung und Genehmigung der Vergütung für folgende Gruppen kirchlicher Mitarbeiter übertragen:

- a) für alle nebenberuflich tätigen Kräfte
- b) für alle als Arbeiter beschäftigten Kräfte
- c) für alle als Angestellte beschäftigten Kräfte, die in die Vergütungsgruppen X bis VII BAT eingruppiert werden,

soweit ihre Anstellung durch Kirchengemeinden und Gesamtverbände erfolgt, in denen der Superintendent nicht Mitglied eines Verbandsorgans ist.

II) Dem Landeskirchenamt bleibt die Genehmigung der Vergütung weiter vorbehalten:

- a) für alle unter Ia—c genannten Kräfte, die von Gesamtverbänden angestellt werden, in denen der Superintendent Mitglied eines Verbandsorgans ist,
- b) für alle hauptberuflich tätigen Katecheten und Kirchenmusiker,
- c) für alle Angestellten, die in die Vergütungsgruppen VI b bis Ia BAT eingruppiert werden.

Erweiterter Versicherungsschutz bei der Sammelhaftpflichtversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 4. 1964
Nr. 6932/B 15—17

Der von der Victoria-Versicherung in Düsseldorf, Bahnstraße 2—8, abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag (Vers. Nr. H 2 102 376) ist neu geordnet worden, wobei der Versicherungsschutz erweitert worden ist.

Haftpflichtversicherung wird nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie der nachstehend abgedruckten

Besonderen Bedingungen
gewährt.

I. Umfang

1. Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der auf der Police genannten Organisationen aus der Erfüllung der ihnen obliegenden kirchlichen Aufgaben (Seelsorge, Jugenderziehung, Wohltätigkeit, Kirchenverwaltung) und den damit verbundenen kirchlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen.
2. In gleichem Umfang ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen
 - a) aus ihren kirchlichen Verbänden, Vereinen, Werken und Einrichtungen, soweit sie nicht unter III Ziffer a) fallen;
 - b) aus ihren Büro-, Wirtschafts- und sonstigen Betrieben, wie z. B. Evangelisches Hilfswerk, Freizeitheime, Studentenheime, Lehrlingsheime, Altersheime, Pflegeheime, Wohnheime, Waisenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weidegüter, soweit sie nicht unter III Ziffer a) fallen;
 - c) aus der Beschäftigung von Gemeindeschwestern und auf Grund von Gestellungsverträgen tätigen Personen. Eingeschlossen ist die Haftung aus der Vornahme von Injektionen, wenn sie von einem Arzt angeordnet wurden, sowie aus Besitz und Verwendung von medizinischen Apparaten. Ausgeschlossen bleiben Röntgen-Apparate aller Art, Elektroschock- und Ultraschall-Geräte.
3. Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen
 - a) aus Eigentum, Besitz und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, auch wenn sie ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden;
 - b) aus vertraglich übernommenen Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflichten hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten;
 - c) aus den auf mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen, soweit sie zur Unterstellung von Kraftfahrzeugen der versicherten Organisationen oder der in

ihrem Dienst stehenden Personen benutzt werden;

- d) aus dem Umfallen von Grabsteinen;
- e) aus Besitz und Verwendung von Landfahrzeugen aller Art, ausgenommen versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge;
- f) aus der Haltung von Haus- und Nutztieren durch die versicherten Organisationen und Betriebe;
- g) aus dem Be- und Entladen von fremden, den versicherten Organisationen nicht gehörenden Fahrzeugen.

II. Erweiterungen

1. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht
 - a) der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter, der Geistlichen, Beamten, Angestellten, Arbeiter, ehrenamtlichen Mitarbeiter, Gemeindeschwestern und Boten des Kirchenblattes „Unsere Kirche“ für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
 - b) der von der Kirche zur Erteilung von Religionsunterricht berufenen Lehrpersonen (Pfarrer, Kandidaten, Katecheten) aus dieser Tätigkeit;
 - c) der Geistlichen, Gemeindeschwestern und Boten des Kirchenblattes „Unsere Kirche“, die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer — jedoch nicht Fahrer — von Verkehrsmitteln unterwegs sind, um ihren Dienst zu beginnen oder auszuüben oder vom Dienst nach Hause zurückzukehren, auch wenn sie dabei kleinere private Angelegenheiten miterledigen;
 - d) der Vereinsmitglieder, Konfirmanden, Katechumenen, Vorkatechumenen und Jugendlichen aus der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienst, Kindergottesdienst, Christenlehre, Konfirmationsunterricht, Spiel, Sport, Wanderungen, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte) während dieser Veranstaltungen und aus der Betätigung in den mitversicherten Vereinen und Einrichtungen;
 - e) der CVJM-Mitglieder aus der Teilnahme an Veranstaltungen des CVJM, soweit diese unter der Leitung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter, Geistlichen und Beamten der versicherten Organisationen stattfinden und der örtliche CVJM-Verband eine eigene Haftpflicht-Versicherung nicht besitzt.

Von dieser Erweiterung ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen im Sinne der Reichs-Versicherungs-Ordnung (RVO) und aus Dienstunfällen im Sinne der für die kirchlichen Beamten geltenden Vorschriften. Die Erweiterung unter 1 d) und e) sowie die Mitversicherung der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Boten entfällt, wenn und soweit die versicherten Personen wegen des Schadens bereits durch eine andere Haftpflicht-

Versicherung (insbesondere durch eine Privathaftpflicht-Versicherung) Versicherungsschutz genießen.

2. Mitversichert sind ferner — abweichend von § 7 in Verbindung mit § 4 II Ziffer 2 AHB — gesetzliche Haftpflichtansprüche, die von Pfarrern, Presbytern und anderen haupt- oder nebenamtlich für die Kirche tätigen Personen und ihren Angehörigen gegen die versicherten Organisationen geltend gemacht werden. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Haftung der versicherten Organisationen aus der fehlerhaften oder unterbliebenen Ausführung von Verrichtungen hergeleitet wird, die den geschädigten Personen verfasungs- oder satzungsgemäß zustehen.

III. Einschränkung

Die Versicherung gilt nicht

- a) für Verbände, Vereine, Werke, Einrichtungen und Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit. Soweit diese Gebilde nachträglich selbständige Rechtspersonen werden, scheiden sie von diesem Zeitpunkt ab aus der Versicherung aus;
- b) für Gaststätten, Hotelbetriebe und sonstige gewerbliche und industrielle Betriebe;
- c) für Krankenhäuser.

IV. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen — abweichend von § 2 Ziffer 2 AHB — auch in der Vorsorge-Versicherung

DM 500 000,— für Personenschäden

DM 300 000,— für die einzelne verletzte Person

DM 50 000,— für Sachschäden

V. Selbstbeteiligung

Die in § 3 II 1 der AHB festgelegte Sachschaden-Selbstbeteiligung gilt gestrichen.

VI. Versehensklausel

Durch versehentlich (nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig) unterbliebene oder nicht rechtzeitig gemachte Meldungen, die der VICTORIA zu erstatten sind, wird die Leistungspflicht des Versicherers nicht beeinträchtigt.

Die besonderen Bedingungen in der vorliegenden Fassung treten ab 1. Januar 1964 an die Stelle aller früheren Sondervereinbarungen und gelten für die Schadenereignisse, die nach dem genannten Zeitpunkt eintreten.

Schadenfälle sind künftig der zuständigen Filialdirektion zu melden, da sonst unnötig Zeit verloren würde. Die Anschrift lautet:

VORSORGE-Lebensversicherungs AG

Filialdirektion Münster

44 Münster/Westfalen

Ludgeristraße 56 (am Marienplatz)

Es genügt eine formlose Meldung. Die Formulare für die ordnungsgemäßen Schadenanzeigen werden dann von dort aus an die Versicherungsnehmer bzw. Geschädigten versandt.

Neue Lehrgänge an der Bibliotheksschule in Göttingen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 16. 4. 1964

Nr. 8761/C 19—25

Die neuen Lehrgänge an der Bibliotheksschule in Göttingen beginnen am 12. Oktober 1964 für die Ausbildung von Diplom-Volksbibliothekaren(innen). Voraussetzung ist das Abitur. Die Dauer des Lehrgangs beträgt drei Jahre; dabei gliedert sich die Ausbildung in ein Einführungssemester im Winter 1964/65, ein einjähriges Praktikum an einer Volksbücherei im Bundesgebiet, anschließend weitere drei Semester an der Schule mit dem staatlichen Examen im Juli 1967.

Der Beruf verlangt Menschen von guter Allgemeinbildung, die geistig beweglich sind, den Zeitströmungen aufgeschlossen und kritisch gegenüberstehen, aber auch über gute organisatorische Fähigkeiten verfügen. Literarisches Interesse allein genügt nicht, wenn nicht auch Bereitschaft zu genauer, sorgfältiger Verwaltungsarbeit mitgebracht wird. Das Examen ist dem der staatlichen Schulen gleichgestellt und berechtigt auch zur Bewerbung im kommunalen und staatlichen Bereich.

Prospekte versendet die Schule auf Anfrage; ihre Anschrift lautet: Evangelische Bibliotheksschule, 34 Göttingen, Groner-Tor-Straße 32a, Telefon 05 11/5 72 18.

Wir machen alle Herren Pfarrer und alle kirchlichen Mitarbeiter hierauf aufmerksam und bitten, ratsuchende Eltern auf die Ausbildungsmöglichkeit und die guten Berufsaussichten hinzuweisen.

Gegen unlautere Zeitschriftenwerbung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 16. 4. 1964

Nr. 12212/C 19—21

Wiederholt sind in der letzten Zeit Klagen darüber laut geworden, daß Werber für ihre Zeitschriften, insbesondere für überregionale Wochenblätter, schriftliche Empfehlungen von den Pfarrern bzw. Pfarrämtern verlangen. Zugleich häufen sich die Beschwerden von Gemeindegliedern über zudringliche Werber, die zum Teil mit vorgetäuschten Empfehlungen und anderen unlauteren Mitteln Bestellungen zu erlangen suchen. Dabei wird nicht selten mit der Behauptung gearbeitet, daß das landeskirchliche Sonntagsblatt „Unsere Kirche“ sein Erscheinen einstelle —.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, erneut die Entschließung in Erinnerung zu rufen, die am 22. 4. 1960 von den landeskirchlichen Pressereferenten und den Vorstandsmitgliedern des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Presse einstimmig gefaßt worden ist (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1960 Nr. 13).

1. Die Kirchenleitung und Pfarrämter werden gebeten, grundsätzlich keine allgemeinen schriftlichen Empfehlungen für evangelische Zeitschriften irgendwelcher Art auszustellen.

2. Die Gemeindeglieder sollten in geeigneter Weise ermuntert werden, zudringliche Werber, die mit Empfehlungen kirchlicher Stellen arbeiten, abzuweisen.

3. Es wird begrüßt, wenn das Gemeinschaftswerk seine Werberichtlinien den Pfarrämtern zur Verfügung stellt. Jene geben Hinweise für eine korrekte und sinnvolle Werbung für kirchliche Blätter.
4. Werbemaßnahmen verdienen Unterstützung, wenn sie örtlich und zeitlich begrenzt sind, und wenn die Werber Gewähr für korrektes und loyales Verhalten bieten.

Wir empfehlen dringend, die in dieser Entschließung aufgestellten Richtlinien zu beachten.

Urkunde

über die Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Spenge, Wallenbrück und Hücker-Aschen aus dem Kirchenkreis Halle und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Herford.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch gemäß Artikel 86 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde **S p e n g e**,

die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde **W a l l e n b r ü c k** und

die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde **H ü c k e r - A s c h e n** werden aus dem Kirchenkreis Halle ausgegliedert und in den Kirchenkreis Herford eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchenkreisen Halle und Herford findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 11. September 1963

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 16146/A 5—05 b

Die nach der vorstehenden Urkunde von der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. 9. 1963 ausgesprochene Umgliederung von ev.-luth. Kirchengemeinden wird für meinen Bereich hiermit bestätigt.

Osnabrück, den 2. Dezember 1963

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 11. September 1963 — Az. 16 146/A 5-05 b von der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits ausgesprochenen Ausgliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Spenge, Wallenbrück und Hücker-Aschen aus dem Kirchenkreis Halle und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Herford wird hiermit für meinen Bereich die staatliche Anerkennung erteilt.

Münster, den 18. Februar 1964

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift
41.6. Nr. H 8

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 11. September 1963 — Az. 16 146/A 5-05 b — von der Evgl. Kirche von Westfalen kirchlicherseits ausgesprochenen Ausgliederung der Evgl.-Luth. Kirchengemeinden Spenge, Wallenbrück und Hücker-Aschen aus dem Kirchenkreis Halle und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Herford wird hiermit für meinen Bereich die staatliche Anerkennung erteilt.

Detmold, den 17. März 1964

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift
- 41.1 -

Urkunde über die Teilung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen, wird in die Evangelische Kirchengemeinde **E i s e r n** und die Evangelische Kirchengemeinde **R ö d g e n**, beide Kirchenkreis Siegen, geteilt.

§ 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Eiern deckt sich mit dem derzeitigen Gebiet der Kommunalgemeinden Eiern und Rinsdorf.

§ 3

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen deckt sich mit dem verbleibenden Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eiern.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Rödgen und Eiern erfolgt auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen vom 14. Oktober 1963.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 13. Februar 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm
Nr. 960/Rödgen 1 a

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 13. 2. 1964 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Eiern Kreis Siegen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der durch Erlaß des Kultusministers vom 16. 3. 1964 — III B 2 - 22 - 24 Nr. 177/64 — gegebenen Ermächtigung anerkannt.

Arnsberg (Westf), den 18. März 1964

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

(L.S.) Dr. Reineke
G.Z.: 41 Nr. R 6 E

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, welche in dem Gebiet wohnen, das die südlichen Zweidrittel des Schulbezirks Bischofshagen, den Schulbezirk Wittel und einen kleinen Ausschnitt des Schulbezirks Melbergen-Süd umfaßt, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

Evangelische Kirchengemeinde Wittel vereinigt. Die anliegende Landkarte, aus der die Grenzen hervorgehen, ist Bestandteil der Urkunde.

§ 2

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld mit dem Sitz in Wittel geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Wittel über.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld wird 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gohfeld.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Wittel erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Kirchengemeinde Gohfeld vom 4. 12. 1962.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 31. Oktober 1963

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm
Nr. 17532/Wittel 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 31. Oktober 1963 — Az.: Nr. 17532/Wittel 1 a — von der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wittel wird hiermit mit Ermächtigung des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen die staatliche Anerkennung erteilt.

Detmold, den 24. März 1964

**Der Regierungspräsident
Im Auftrage:**

(L.S.) gez. Unterschrift
41.1

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Ortsteiles Fleier, die nördlich der derzeitigen Gemarkungs-

grenze Asseln/Kurl wohnen, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln in die Evangelische Kirchengemeinde Husen, beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost, umgepfarrt. Die Grenze zwischen den genannten Kirchengemeinden deckt sich künftig mit der derzeitigen Gemarkungsgrenze Asseln/Kurl.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 20. März 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) D. Thimme
Nr. 2115/A 5—05 b Asseln-Husen

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 20. 3. 1964 vollzogene Umpfarrung von der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Asseln in die Kirchengemeinde Dortmund-Husen wird hierdurch für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 15. April 1964

**Der Regierungspräsident
Im Auftrage:**

(L.S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 41 Nr. D 40 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Ortsteiles Bilveringsen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, beide zum Kirchenkreis Iserlohn gehörend, umgepfarrt.

§ 2

Durch die Umpfarrung wird die Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer nunmehr so weit nach Westen verschoben, daß sie sich mit der Grenze der Kommunalgemeinde Hemer deckt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 20. März 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) D. Wilm
Nr. 6478/A 5—05 b Iserlohn/Hemer

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 20. 3. 1964 vollzogene Umpfarrung von der Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn in die Kirchengemeinde Hemer wird hierdurch für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 — GS S. 221 anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 10. April 1964

**Der Regierungspräsident
Im Auftrage:**

(L.S.) gez. Unterschrift
G.Z.: 41 Nr. H 13 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Wohnplätze Pulvermühle und Sellmühle werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde R u m m e n o h l ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde D a h l e r b r ü c k — beide im Kirchenkreis Lüdenscheid gelegen — eingepfarrt.

§ 2

In Auswirkung des § 1 wendet sich die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlerbrück im Norden 350 m östlich des Punktes 193,8 in einem nach Südwesten schwach geöffneten Bogen nach Nordwesten unter Einbeziehung der Sellmühle auf die Bundesstraße 54 zu, übernimmt in nordwestlicher Richtung deren Ostrand, biegt alsdann 400 m nach Süden und erreicht — nach Überquerung des III-A-Weges in der Nähe des Tweströmtunnels, der einbezogen wird, — etwa 40 m westlich des Punktes 198,6 wieder die Kirchengemeindegrenze, die von hier an in ihrem bisherigen Verlauf bestehen bleibt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 18. März 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D r . T h ü m m e l
Nr. 15602/A 5—05 b Rummenohl

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 18. 3. 1964 vollzogene Umpfarrung von der Evangelischen Kirchengemeinde Rummenohl in die Kirchengemeinde Dahlerbrück wird hierdurch gem. Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 25. März 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:
(L.S.) D r . R e i n e k e
G.Z.: 41 Nr. D 5 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 28. April 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) D . W i l m
Nr. 9412/64/Brügge 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde R e c k l i n g h a u s e n , Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (8.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 27. April 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) D . W i l m
Nr. 8163/Recklinghausen 1 (8)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B r ü g g e , Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Paul-Gerhard Kunze erledigte 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh. Der Inhaber der Stelle hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Gütersloh zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gütersloh zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Reinhard Runge zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiemelhausen, Kirchenkreis Bochum, erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Winfried Geldermann, bisher in Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheld, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Siegfried Snell, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Martin Hevenderl zum Pfarrer der Martini-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des nach Marl berufenen Pfarrers Schünemann;

Pfarrer Walter Klie zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheld, Kirchenkreis Lüdenscheld, als Nachfolger des Pfarrers Werner Koennecke, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Volkmar Schindler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Friedrich Dreyer, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Traugott Wendt zum Pfarrer der Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

der Kreissynodalvikar Ernst-August Draheim in Hamm zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm;

Hilfsprediger Martin Kornfeld zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Stift Keppel, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Lücke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Sachsa, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Sozialsekretär Karl-Heinz Brennecke zum Prediger der Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen;

Religionslehrer Max Leonhardt zum Prediger der Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho;

Religionslehrer Fritz Meschonatz zum Prediger der Kirchengemeinde Werne a. d. L., Kirchenkreis Hamm;

Prediger Wilhelm Spittka zum Prediger im Dienst des Kirchenkreises Bochum.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Gerhard Plantiko, früher Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde Amsterdam, am 24. April 1964 im 56. Lebensjahre.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden: die erste theologische Prüfung

die Studenten der Theologie:

Johannes Ahlmeyer, Gerhard Bergau, Manfred Blase, Christoph von Bodelschwingh, Rudolf Engel, Karl Christian Felmy, Klaus Heienbrock, Helge Herrmann, Peter Jahnz, Wilhelm Johanning, Horst Lindenschmidt, Wolfgang Lück, Jürgen Melchert, Karl Heinz Müller, Hermann Niederbremer, Klaus

Philipps, Winrich Rentz, Peter Schur, Ulrich Strunk, Ekkehard Theuerkauf, Dr. Herbert Ulonska, Rolf Walker, Jürgen Wohlrab;

die Studentinnen der Theologie

Magdalene Balte, Almut Ganzer, Erika Grafe, Mechthild Jaeger, Hildegard Schulze, Helga Worm;

die zweite theologische Prüfung

die Kandidaten der Theologie

Paul Aldrup, Gerhard Born, Hans Hermann Fischer, Horst Dieter Franke, Erich Grohmann, Martin Hausdorf, Heyno Kattenstedt, Hans Jürgen Kinder, Ernst Erich Konik, Heinz Köpsel (Missionsvikar), Bernhard Korn, Klaus Dieter Marxmeier, Werner Neermann, Manfred Nemitz, Wilhelm Neuhoff, Dietrich Niemann, Gerhard Obelgöner, Reinhard Radicke, Dieter Schermeier, Lebrecht Schilling, Georg Dieter Scholla, Heinz Georg Scholten, Hans Stemper, Dieter Stork, Norbert Strack, Dietrich Tappenbeck, Jürgen Thiemann, Wilfried Vollmer, Alfred Wessel, Kurt Wienczien, Rolf Woyke;

die praktische (zweite theologische) Prüfung

die Kandidatin des Vikarinnenamts

Liselotte Hinnenthal.

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen angefertigt:

Erste theologische Prüfung:

Altes Testament: Hat der Bundesgedanke im alten Israel eine zentrale Bedeutung gehabt?

Neues Testament: War der Verfasser des Matthäusevangeliums Judenchrist oder Heidenchrist?

Systematik: Die Bedeutung des Gesetzes in den dogmatischen Aufrissen von W. Elert, F. Gogarten und G. Wingren.

Kirchengeschichte: 1. Luthers und Calvins Amtsverständnis und
2. Patriarch Tichon (1917—1925) im Urteil der Russischen Orthodoxen Kirche der Gegenwart.

Zweite theologische Prüfung

Altes Testament: Welche Bedeutung hat das Danielbuch für die kirchliche Verkündigung heute?

Neues Testament: Zeigen Sie am Beispiel von Galater 3, ob, warum und wie die christliche Gemeinde am Alten Testament festzuhalten hat.

Systematik: Die positive Aufnahme des Opfergedankens im Abendmahl in der neueren evangelischen Theologie, ihre Berechtigung und ihre Grenzen.

Kirchengeschichte: Das Anliegen des Frühpietismus bei Johann Arndt.

Prakt. Theologie: An Beispielen aus dem Predigtband Bultmanns „Marburger Predigten“ sind die ihnen zugrunde liegenden homiletischen Grundsätze zu erheben und zu verdeutlichen.

Prüfungen

Die diesjährige Lehrabschlußprüfung haben am 20. März bestanden:

1. Bethke, Brigitte, Rheine
2. Eichler, Wolfgang, Münster
3. Exter, Margret, Hagen
4. Gronkowski, Christa, Marl-Lenkerbeck
5. Heinbach, Brigitte, Brilon
6. Haupt, Erika, Schwerte
7. Helm, Karin, Münster
8. Jacksteit, Friedhelm, Gelsenkirchen
9. Kreke, Rolf, Detmold
10. Palenga, Monika, Brackwede
11. Reese, Wilfried, Lünen

Stellengesuch

Junge Verwaltungsangestellte mit 1. Verwaltungsprüfung und Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen sucht zum 1. 4. 1965 neuen Wirkungskreis. Erwartet werden Vergütung nach Gruppe VI b BAT und die Möglichkeit, den nächsten 2. Verwaltungslehrgang besuchen zu können. Angebote sind unter Angabe der Amtsblattseite und des Aktenzeichens 10932/64/A 7a-19 an das Landeskirchenamt zu richten.

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. Nr. 4/1964 sind die Urkunden bezüglich der Teilung der Kirchengemeinde Eppenhäusen in falscher Reihenfolge abgedruckt. Die richtige Reihenfolge ist:

1. Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenhäusen
2. Anerkennung durch den Regierungspräsidenten
3. die vier Grenzbeschreibungen
4. Urkunde über die Aufnahme der neuen Kirchengemeinden in den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Hagen.

Erschienene Bücher und Schriften

Aus der Feder von Pfarrer Dr. Ottokar Basse ist im Güterloher Verlagshaus Gerd Mohn Heft 26 der Handbücherei für Gemeindefürsorge „Religiöse Schulwochen“ erschienen, das zum Preise von 4,80 DM über den Buchhandel zu beziehen ist. Es wird empfehlend auf dieses Heft hingewiesen.

Information über Schriften der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen innerhalb ihrer „Roten Reihe“

Neben ihren Büchern hat die Zentralstelle bisher folgende Schriften im Taschenbuchformat zum Preis von 2,50 DM veröffentlicht:

1. Hans-Eckhard Bahr, Totale Freizeit, 77 Seiten, 1963.

Eine vielseitig anregende Studie über die theologischen Probleme der Freizeitgesellschaft und die damit verbundenen Aufgaben der Kirche.

2. Oscar Cullmann, Unsterblichkeit der Seele oder Auferstehung der Toten? Antwort des Neuen Testaments, 77 Seiten, 1962.

Ein in mehrere Sprachen übersetztes, von Laien und Theologen stark diskutiertes Buch des in Basel und Paris lehrenden Neutestamentlers. Im „Spiegel“ rezensiert. Gut geeignet für Theologische Seminare für Laien.

3. Hermann Diem, Theologie in der Gemeinde, 78 Seiten, 1963.

Professor Diem, Tübingen, trägt wichtige Gedanken zum Streit über Pietismus und moderne Theologie bei, die zum besseren gegenseitigen Verständnis helfen können.

4. Wilhelm Horkel, Geist und Geister — Zum Problem des Spiritismus, 79 Seiten, 1963.

Gründliche Information über den Spiritismus mit Material für eine theologische Auseinandersetzung mit dieser modernen Religion.

5. Kurt Hutten/Siegfried von Kortzfleisch, Seelenwanderung — Hoffnung oder Alptraum der Menschen? 74 Seiten, 1962.

Die Seelenwanderungslehre ist ein typisches Einfallstor geworden für die Infiltration mit religiösen Ideen Asiens.

6. Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Atheismus, 71 Seiten, 1962.

Müller-Schwefe analysiert den „militanten“ und den „skeptischen“ Atheismus.

7. Heinz-Horst Schrey, Auseinandersetzung mit dem Marxismus, 78 Seiten, 1963.

Der Verfasser ist Mitglied der Marxismus-Kommission der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft und Rektor der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg. Aus dem Inhalt: Der Sinn des marxistischen Atheismus; Das Geschichtsverständnis des Marxismus; Der dialektische Materialismus — theologisch gesehen.

8. Wolf-Dieter Zimmermann, Die Welt soll unser Himmel sein — Atheistische Propaganda in der DDR, 74 Seiten, 1963.

Das Buch enthält zahlreiche kommunistische Originaltexte. Es kann sehr gut als Arbeitsmaterial in Hauskreisen, Seminaren, Jugendgruppen usw. benutzt werden.

Alle diese Schriften sind möglichst so angelegt, daß sie auch von theologisch nicht Vorgebildeten gelesen werden können. Sie sind daher sowohl für die Handbibliothek des Pfarrers und Religionslehrers bestimmt als auch für Gemeindebibliotheken, Schriftentische etc.

Als besonders allgemein verständlich dürfen etwa gelten: Zimmermann, Die Welt soll unser Himmel sein — Atheistische Propaganda in der DDR. — Hutten/Kortzfleisch, Seelenwanderung — Hoffnung oder Alptraum der Menschen? — Horkel, Geist und Geister — Zum Problem des Spiritismus.

Die Schriften dieser „Roten Reihe“ sollten im übrigen u. a. folgenden kirchlichen Werken und Einrichtungen zugänglich gemacht werden:

Männerwerk, Frauenwerk, Jugendwerk; Evangelische Akademien und ihren Hauskreisen und

Studiengruppen; Volksmission, Gemeindedienst, Besuchsdienst; Kirchlichen Ausbildungsstätten aller Art; Institutionen der Erwachsenenbildung; Akademikerschaft und Studentenpfarrern; Religionslehrern an Höheren Schulen und Berufsschulen; Krankenhauspfarrern und Gefängnispfarrern; Gemeindebüchereien, Bibliotheken der kirchlichen Werke und Hausbüchereien kirchlicher Heime; Schriftentischen und Schriftenkästen.

Es ist vorgesehen, im Jahr nicht mehr als vier Titel erscheinen zu lassen. Als nächste Titel sind u. a. geplant:

ein Kommentar zu den „Zehn Artikeln“ (E. Wilkens), ferner Monographien über Anthroposophie und Christengemeinschaft (K. von Stieglitz), über die Neuapostolischen (O. Eggenberger) und die Zeugen Jehovas (K. Hutten).

Bei Sammelbestellungen ist mit einem Rabatt von wenigstens 20% des Ladenpreises zu rechnen. Der Preis beträgt zur Zeit 2,50 DM. Eine geringfügige Preiserhöhung ist, wie beim gesamten Kleinschrifttum, in Zukunft nicht ausgeschlossen.

In begrenzter Zahl stehen Ansichtsexemplare zur Verfügung. Bitte bei der Zentralstelle anfordern (Stuttgart-W, Hölderlin-Platz 2 A).

Die Evangelische Zentralbildkammer Witten (581 Witten, Röhrchenstr. 10, Postfach 133) bringt in der Serie ihrer Lichtbild- (Bildband-)Reihen „Das aktuelle Lebensbild“ nach Johannes Kuhlo, Hermann Ehlers, Paul Schneider und Dietrich Bonhoeffer zwei weitere Persönlichkeiten heraus. Erstmals erscheint dabei eine Frau: Elsa Bränd-

ström, „ein Leitbild der Nächstenliebe“ (38 Bilder im Leicaformat mit Begleittext, 7,80 DM). Die andere Arbeit beschäftigt sich mit Ludwig Steil, „einem Zeugen der Bekennenden Kirche“ (31 Bilder im Leicaformat mit Begleittext, 6,40 DM).

Antiquarisches Schrifttum gesucht

Arbeitsmaterial
für das Comenius-Institut

Das Comenius-Institut, Ev. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft, 44 Münster/W., von Bodelschwingstraße 12, sucht dringend antiquarisches Schrifttum aus folgenden Gebieten:

Grundsätzliche Veröffentlichungen aus dem Bereich der ev. Religionspädagogik

Praktische Theologie, insbesondere Katechetik
Methodik der christlichen Unterweisung
Lehrbücher, auch ältere, für den Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Kindergottesdienst und dgl.

Vorbereitungswerke und Hilfsmittel für alle Formen der ev. Unterweisung

Schrifttum zur Frage „Kirche und Schule“, „Schule und Religionsunterricht“, „Kirchliche Erziehung“, „Kirchliches Schulwesen“, „Jugendarbeit“ usw.

Schrifttum zu Fragen der „religiösen Erziehung“, Religionspsychologie und Religionssoziologie

Religionspädagogische Zeitschriften, bes. ältere Jahrgänge, periodische Arbeitshilfen usw.

Angebote mit Preisangaben sind an die o. a. Anschrift zu senden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 40 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-46. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesekeing, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.